

RS Vwgh 1966/9/22 0542/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1966

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §2 Abs2 Z1;

ErbStG §20 Abs5;

ErbStG §6 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Hat ein Treuhänder und Testamentvollstrecker nach englischem Recht ("Trustee") ein inländisches Unternehmen zu verwalten und zu verwerten und dessen Erträge bestimmten vom Erblasser bezeichneten Personen zu überlassen, dann sind auch dann, wenn dem Gericht als Erben eingeweiht worden ist, die Rechte dieser vom Erblasser bezeichneten Personen Lasten seines Vermögens. Stirbt dann der Trustee und "vermacht" er das inländische Unternehmen einer anderen Person, die im Inland eine Erbserklärung abgibt und der dieses inländische Unternehmen eingeweiht wird, dann bilden die im Zeitpunkt des Ablebens des Trustee noch aufrechten Berechtigungen der vom ersten Erblasser bedachten Personen auf die Erträge des Unternehmens bei der Erbschaftsbesteuerung nach dem Trustee steuerliche Abzugsposten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000542.X01

Im RIS seit

02.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at